

WARTUNGSVERTRAG

Wartungsvertrag für Dächer

zurück per Email:

volkar@bretschneider-dachbau.de

zwischen

Auftraggeber	Rechnungsanschrift	Objektanschrift

und

Auftragnehmer

wird folgender Flachdach-Wartungsvertrag geschlossen:

§ 1 Dachflächen sind im besonderen Maß der Witterung ausgesetzt. UV- und Infrarotstrahlen bewirken eine Alterung. Staub- und Schmutzablagerungen bilden Krusten und können die Entwässerungsteile verstopfen. Flugsamen können Pflanzenwuchs zur Folge haben. Die Aufgabe einer sachgemäßen Pflege besteht zunächst in einer gewissenhaften Beobachtung der Verwitterungserscheinungen.

§ 2 Gegenstand der Wartung ist die Dachdeckung/- abdichtung auf folgenden Gebäuden

Gebäude	Dachfläche m ²	Bezeichnung	Dachschichtenaufbau

§ 3 Im Wartungsintervall sind folgende Arbeiten enthalten:

- Reinigen von Dachrinnen und Fallrohren sowie sonstigen Entwässerungsteilen wie Dachgullys etc.
- Entfernen von funktionsbeeinträchtigenden Schmutzablagerungen auf der Fläche sowie in den Ecken und Kanten
- Entfernen von Pflanzeneinwuchs
- optische Überprüfung der Dichtungsfunktionen insbesondere an An- und Abschlüssen
- Sichtprüfung der mechanischen Festigkeit von Profilen, Lüftungselementen, Lichtkuppeln, Abschlußvorrichtungen etc.

WARTUNGSVERTRAG

§ 4 In jedem Kalenderjahr führt der Auftragnehmer nach Benachrichtigung des Auftraggebers eine 1-malige Begehung des Daches durch. Dabei wird die Dachdeckung/-abdichtung durch Inaugenscheinnahme auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft. Grundlage dieser Überprüfung sind die Bestimmungen des Abschnitts „Pflege und Wartung“ der „Fachregeln für Dächer mit Abdichtungen-Flachdachrichtlinien“.
Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer alle Beobachtungen im Zusammenhang mit der Funktion und dem Zustand der Dachdeckung/-abdichtung sowie jegliche Arbeitsausführung auf und an dem Dach durch Dritte unverzüglich mitzuteilen. Es ist ein Wartungsprotokoll zu erstellen.

§ 5 Die Abrechnung erfolgt pro m² Dachfläche in Höhe von €/m² incl. An- und Abfahrt für 2 Mitarbeiter

Ergibt die Überprüfung die Notwendigkeit von Unterhaltungs- bzw. Instandsetzungsarbeiten (z.B. Unterhaltungsanstrichen, Beseitigung von mechanischen Beschädigungen oder ähnlichem), so werden diese, nach Absprache mit dem Auftraggeber und Festlegung einer angemessenen Vergütung, vom Auftragnehmer ausgeführt. Bis zu einer Auftragssumme von 300,00 € netto ist kein separater Auftrag erforderlich. Sollten diese Arbeiten als Stundenlohnarbeiten ausgeführt werden, so vergütet der Auftraggeber diese nach dem durch Stundenlohnzettel nachgewiesenem Zeitaufwand, den verbrauchten Werks- und Hilfsstoffen. Der Berechnung des Zeitaufwandes werden die vorher vereinbarten Stundenverrechnungssätze zu Grunde gelegt.
Die so berechneten Preise sind zuzüglich Mehrwertsteuer innerhalb 14 Kalendertagen nach Rechnungszugang ohne Abzug zahlbar.

§ 6 Lehnt der Auftraggeber die als erforderlich vorgeschlagenen Unterhaltungs- bzw. Instandsetzungsarbeiten ab, so können gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Ansprüche aus diesem Vertrag abgeleitet werden.

§ 7 Der Vertrag beginnt ab beiderseitigen Unterzeichnung und kann von beiden Parteien fristlos und unbegründet jederzeit gekündigt werden.
Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf um jeweils ein weitere Jahr, wenn er nicht von einer Partei schriftlich drei Monate zuvor gekündigt wird.

§ 8 Beide Parteien können in Anlehnung an die tariflichen Lohnerhöhungen im Dachdeckerhandwerk eine jährliche Änderung der Wartungspauschale verlangen.

§ 9 Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 10 Gerichtsstand ist der Erfüllungsort (Baustelle). Unter Vollkaufleuten gilt der Betriebssitz des Auftragnehmers als Gerichtsstand.

.....
Ort/Datum

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift Auftragnehmer

.....
Unterschrift Auftraggeber